

pfleger zu bestellen. Dies ist aber unterblieben. Das AG hätte daher – was es ebenfalls unterlassen hat – gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 FGG in der angefochtenen Entscheidung vom 30.4.2009 begründen müssen, warum es bei dem offenkundig gegebenen Interessenkonflikt von der Bestellung eines Verfahrenspflegers abgesehen hat, was einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt (vgl. zum Ganzen

BayObLG, Beschluss vom 10.9.2002 – Az. 1Z BR. 1 111/02 – zitiert nach „juris“; OLG Saarbrücken JAmt 2003, 41f.; OLG Saarbrücken 2000, 166f.). Dies lässt es sachgerecht erscheinen, das Verfahren zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen (Bumiller/Winkler, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, 8. Aufl., § 25 Rn. 8 mwN).“

## Praktikerhinweis:

Vgl. hierzu bereits: *OLG Naumburg, ZKJ 2009, 368*: Zu den Anforderungen an die Bestellung eines Verfahrenspflegers bei erheblichem Interessengegensatz mit Anm. *Menne*: Wann liegt ein erheblicher Interessengegensatz vor, so dass dem Kind ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist?

## Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

### § 74 SGB VIII

1. Der Anspruch eines Trägers der freien Jugendhilfe auf Gewährung einer (weiteren) Förderung für eine jugendhilferechtliche Maßnahme geht nicht schon durch den Ablauf des Haushaltsjahres unter, für das Förderung begehrt wird.

2. Nach § 74 Abs. 3 SGB VIII besteht kein Anspruch auf eine weitere Förderung, wenn diese Mittel nicht mehr zweckkonform für die Maßnahmen verwendet werden können, zu deren Förderung sie begehrt werden. Die für die Durchführung der Maßnahme tatsächlich angefallenen oder künftig noch anfallenden Kos-

ten bilden auch bei der Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung die Höchstgrenze der rechtmäßig möglichen Förderung.

3. Voraussetzung einer Förderung der Maßnahmen eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 3 SGB VIII ist, dass der Maßnahmenträger eine angemessene Eigenleistung erbringt (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

4. Bei der nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden Ermessensentscheidung über Art und Höhe der Förderung ist auch eine Auswahlentscheidung zu treffen, welche Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe – nach Art und Umfang – zu fördern sind.

5. Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, erfordert eine

ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption).

6. Das Gebot der Gleichbehandlung der Aufwendungen der Träger der freien Jugendhilfe mit den Aufwendungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII) gilt auch dann, wenn der Öffentliche Jugendhilfeträger selbst eine gleichartige Maßnahme nicht durchführt.

*BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 C 25/08*

## Redaktioneller Hinweis

Das Urteil ist in voller Länge auf der homepage der ZKJ [www.zkj-online.de/Downloads](http://www.zkj-online.de/Downloads) abrufbar

## Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



# BAFM

## Bundesverdienstkreuz für Christoph C. Paul

Am 20. November 2009 wurde Christoph C. Paul, Sprecher der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation, das „Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ verliehen für sein Engagement um die Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten sowie die Professionalisierung von Mediationsangeboten gerade auch für binationale Paare.

Der geborene Oldenburger (und leidenschaftliche Imker) Christoph C. Paul lebt seit 1975 in Berlin und arbeitet als Rechtsanwalt, Notar und Mediator. Er ist ebenfalls Ausbilder am Berliner Institut für Mediation. Das Mediationsprojekt bei internationalen Kindschaftskonflikten ist mit seiner Unterstützung entstanden und bietet inzwischen deutsch-französische, deutsch-polnische, deutsch-amerikanische Mediationsmöglichkeiten.

*Auf welche Bereiche Ihres Engagements bezieht sich diese Ehrung im Besonderen?*

Das Entscheidende ist sicher, dass ich mich dafür eingesetzt habe, dass die Mediation in

den zunächst von der Justiz beherrschten internationalen Verfahren ihren Stellenwert bekommt und auch das Vertrauen der anderen Professionen gewachsen ist. Dies Vertrauen und die Entdeckung: das funktioniert, was die Mediatoren da machen.

*Welche Struktur stellt die internationale Kindschaftsmediation inzwischen bereit?*

Vor einigen Jahren gab es vereinzelt den einen oder anderen Fall, der in der Mediation „gelandet“ ist. Heute ist es so, dass alle die mit dem Verfahren befassten Richterinnen und Richter und im übrigen auch die Zentrale Behörde, also die in den internationalen Verträgen vorgesehene zentrale Stelle, das Bundesamt für Justiz in Deutschland, dass die alle von Mediation etwas wissen, dass die alle erfahren haben: das ist nicht nur ein Stück Papier, da stehen Personen dahinter, da stehen Profis dahinter, die das sehr ernst nehmen, die eine gute Arbeit machen. Und heute sagen Richter bei bestimmten Konstellationen mit einem ganz anderen Inhalt:

„Wollen Sie es mal mit Mediation versuchen? Ich weiß da eine Stelle, ich weiß da Leute, die machen das.“ Diese Idee der Mediation wird inhaltlich gefüllt mit dem Vertrauen darin, wenn man da Leute hinschickt, dann bekommen die dort auch eine Möglichkeit ihren Streitfall zu regeln, die das gerichtliche Verfahren nicht hat. Auch deshalb wurde MiKK (*Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten e.V.* – [www.mikk-ev.de](http://www.mikk-ev.de)) von uns gegründet.

*Was waren auf dem Weg dahin die Haupt-Stolpersteine?*

Ich glaube, einer der ersten Haupt-Stolpersteine war, den Richterinnen und Richtern und auch der Zentralen Behörde klarzumachen: das ist etwas, was ihr wirklich wagen könnt. Ein weiterer Stolperstein ist die Vorsicht der Anwälte, mit der Mediation etwas aus der Hand zu geben, dass da etwas geschieht, was sie nicht mehr steuern können. Ich bin ja selbst Anwalt und weiß deshalb, wie wichtig es ist, dass die Anwälte mit ins

Boot genommen werden. Und das Dritte ist die Erkenntnis, dass diese Arbeit nur geht mit einem Öffnen in die andere Kultur. Der Stolperstein für die Erkenntnis meint: wenn man den autoritativen Rahmen des Gerichtes verlässt und in den privatautonomen Bereich der Mediation kommt, muss man ja ein MEHR bieten. Und was also gibt es zusätzlich? Das Zusätzliche ist die Interdisziplinarität und Interkulturalität. Dass ich z.B. mit Mediatorinnen zusammen arbeite mit einem anderen professionellen Hintergrund und aus einem anderen Kulturkreis. Ich glaube, das ist es, was dann letztendlich einen Erfolg bringt.

*Das Verdienstkreuz ist eine Auszeichnung des Staates. Was könnte aus Ihrer Sicht an der Internationalen Mediation für den Staat nützlich sein?*

Der Staat hat auch ein Interesse daran, international gut dazustehen im Vergleich zu den anderen. Der Bereich der Kindesentführung ist ein hoch politischer, da heißt es dann schon mal: die bösen Deutschen behandeln die guten Litauer schlecht oder behandeln die polnischen Mütter oder die amerikanischen Väter schlecht – das kommt ganz schnell in einen solchen Ruch. Der Staat hat ein Interesse daran, diese unendlichen jahrelangen Auseinandersetzungen zu vermeiden. Die nicht nur Geld und damit Ressourcen kosten, sondern die darüberhinaus auch einen nachhaltigen Unfrieden stiften. Und ich sehe den Staat als Gewährleister – der hat den Frieden zu gewährleisten. Und dabei geben wir Mediatoren eine Unterstützungsleistung.

*Noch unterscheiden sich die nationalen Gesetzgebungen stark. Wie wird da die Entwicklung in den nächsten Jahren sein?*

Es gibt Initiativen zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung, aber das Rechtliche, das ge-

setzlich Normierte ist nicht das Einzige. Die kulturellen Unterschiedlichkeiten, die kriegt keine noch so gut vereinheitlichte Rechtsnorm in den Griff. Daneben läuft bei den Mediationen natürlich auch die Erfahrung und Auseinandersetzung mit Kolleginnen und Kollegen anderer Länder, aus einer anderen Mediationskultur. Da kommen unglaubliche Impulse, ich lerne dabei ständig.

*Gibt es bei der Mediation auch eine Nähe zu den diplomatischen Kontakten zwischen den Ländern?*

Absolut. Dieser Bereich der internationalen Mediation ist sehr schnell in Bereichen angesiedelt, die eine sehr große staatliche Wertschätzung erfahren. Also angesiedelt in der Europäischen Union, im Europarat, in der Haager Konferenz. Ausländische Bürger bedienen sich eben nicht nur der Mitarbeiterin des Jugendamtes, sondern sie wenden sich auch an ihre Botschaft, an die Konsularabteilung. So entsteht eine andere Ebene der Aufmerksamkeit, die auch nicht immer unproblematisch ist. Aber es gibt sicher unter dem Stichwort „Wertschätzung“ sogar eine Verwandtschaft zwischen der Sprache der Mediation und der der Diplomatie. Es geht nicht nur um ein taktisches Lavieren und um Geschicklichkeit, es geht um Wertschätzung. Du kannst jemand aus einer anderen Kultur nur erreichen, indem du ihn wertschätzt. Von daher ist da tatsächlich eine große Parallele in dieser wertschätzenden Grundhaltung.

*Was bedeutet Ihnen persönlich diese Auszeichnung?*

Ganz große Freude. Die internationale Mediation fristete ja lange Zeit eher so ein Orchideen-Dasein. Und dass auf diesen speziellen Bereich innerhalb der riesigen Mediationslandschaft eine so große Aufmerksamkeit geworfen wird, erfüllt mich auch mit Stolz, dass

der diese Urkunde unterzeichnende Herr Bundespräsident dafür seinen Respekt erweist. Für mich ist dies auch eine Bestätigung, ich arbeite an der richtigen Sache.

*Mit Christoph C. Paul sprach Sabine Zurmühl.*



Bundesverdienstkreuz an Christoph C. Paul für internationales Mediations-Engagement.

**Aktueller Veröffentlichungshinweis:**

Christoph C. Paul und Sybille Kiesewetter (Hg.): **Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten**. Verlag C.H. Beck, München 2009

Weitere Informationen bei MIKK – **Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten**. [www.mikk-ev.de](http://www.mikk-ev.de)



**Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.**

**Kinderrechte in Schwitzerdütsch**

Am 30. Oktober 2009 fand in Zürich die 2. Fachtagung „Anwalt des Kindes“ statt. Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz stellte die Frage: „Wie können Wohl und vor allem Wille des Kindes im Rahmen einer Interessenvertretung in der Alltagspraxis umgesetzt und miteinander verknüpft werden?“ Als Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft nahmen Reinhard Prenzlows und ich die Einladung der Schweizer Partnerorganisation an und flogen in die Schweiz.

Die Kinderanwaltschaft Schweiz „nimmt Partei für Kinder und Jugendliche, wenn diese in behördliche oder gerichtliche Verfahren

involviert sind und das Kindeswohl betroffen ist“. Aus dem „Kompetenzzentrum“ heraus erbringen seine „Aktivmitglieder in der ganzen Schweiz verschiedene Dienstleistungen für oder im Interesse von betroffenen Kindern, unabhängig von deren finanziellen und sozialen Verhältnissen“. Der Verein arbeitet interdisziplinär und kann „jederzeit auf Fachwissen in folgenden Bereichen zurückgreifen: Recht, Psychologie, Medizin, Sozialarbeit/pädagogik und Soziologie“. Die „Vorstellung von Professionalität halten wir detailliert im Grundlagenpapier „Standards für Kindesverfahrensvertretung“ fest, welches jährlich von

der Mitgliederversammlung überprüft wird“. So steht es im Leitbild „Kinderanwaltschaft Schweiz“.

**Das Kind wird nicht Mensch, es ist schon ganz Mensch** – Dieser Satz von Janusz Korczak (Arzt, Schriftsteller und Pädagoge 1878–1942) wird im Referat von Maud Zitelmann, Diplompädagogin, Wissenschaftlerin an der Fachhochschule Frankfurt am Main, wissenschaftlich aufbereitet. Die rechtliche Stellung des Kindes werde geprägt von Artikel 301 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) analog § 1626 BGB. Nicht nur die Schweiz gehe von einer Erziehung zur Mün-